

Stadtverwaltung
Kehl Polizeibehörde
Rathausplatz 1
77694 Kehl

Polizeibehörde
Dienstgebäude: Rathausplatz 1
polizeibehörde@stadt-kehl.de
Tel.: (07851) 88 3400
Fax: (07851) 88 3471

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines

§ 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abb. 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. Nr. 1 Buchst. C WaffG bestimmtes Zeichen tragen, sogenannte PTB-Waffen.

I. Personalien des Antragstellers

Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Beruf
Hauptwohnsitz: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Familienstand	Telefon	E-Mail	
Weiterer Wohnsitz: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Wohnungen in den letzten fünf Jahren: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			

II. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Kennzeichnung: -Zeichen



- ja
 nein

III. Weitere Angaben zur Person/ Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Ich bin

- nicht Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt.
- nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat.
- nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeiten mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
- nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
- nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- nicht psychisch krank oder debil.

Ist gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig?

- ja nein

Besitzen Sie die zum Umgang mit Schusswaffen erforderliche geistige und körperliche Eignung?

- ja nein

Mir ist bekannt, dass die Erteilung des Kleinen Waffenscheines nur bei vorhandener Zuverlässigkeit (straffreie Führung) und persönlicher Eignung (geschäftsfähig, nicht drogen- oder alkoholabhängig, nicht psychisch oder krank debil, keine Gefahr der Fremd- oder Selbstgefährdung, Gewährleistung des vorsichtigen und sachgemäßen Umgangs mit der/n Waffe/n) im Sinne von §§ 5 und 6 WaffG erfolgen kann.

Hinweis

Die Abgabe dieses Antrages berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe. Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums auszuüben.

Das Führen der Waffe/n an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Abs. 2 WaffG verboten.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers